

Kapitel 15 070
Krankenhausförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2016 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2014 TEUR

15 070 **Krankenhausförderung**
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 01	312	Vermischte Einnahmen.	10 000	100 000	-90 000	4
--------	-----	-------------------------------	--------	---------	---------	---

Übrige Einnahmen

333 11	312	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG Bund).	206 280 000	205 600 000	+680 000	196 000
--------	-----	--	-------------	-------------	----------	---------

336 10	312	Zuweisungen für den Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titelgruppe 81.	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

Titelgruppen
Titelgruppe 65

Zinsen und Tilgung von Darlehen an freie gemeinnützige und kommunale Krankenhäuser und gleichgestellte Einrichtungen

Darlehen an Krankenhäuser, die aus dem Krankenhausplan ausscheiden, können den Schuldnern zu den in den Darlehensverträgen bzw. Schuldurkunden vereinbarten Bedingungen belassen werden, soweit das Krankenhaus anderen sozialen Zwecken zugeführt wird.

162 65	312	Zinsen.	—	—	—	—
--------	-----	-----------------	---	---	---	---

182 65	312	Tilgung.	190 000	280 000	-90 000	190
--------	-----	------------------	---------	---------	---------	-----

		Summe Titelgruppe 65.	190 000	280 000	-90 000	190
--	--	-------------------------------	---------	---------	---------	-----

		Gesamteinnahmen Kapitel 15 070.	206 480 000	205 980 000	+500 000	196 194
--	--	---	-------------	-------------	----------	---------

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Anpassung an das Ist-Ergebnis.

Zu Titel 333 11:

Nach § 17 KHGG NRW werden die Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz beteiligt. Veranschlagt sind 40 v.H. der bei Kapitel 15 070 TG 61, 66 und 70 veranschlagten Mittel.

Zu Titel 182 65:

Restkapital zum 31.12.2014: 7.301.532 EUR.

Kapitel 15 070
Krankenhausförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2016 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2014 TEUR

A u s g a b e n
Titelgruppen
Titelgruppe 61

Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückennahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

891 61	312	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	60 000 000	60 000 000	—	55 998
893 61	312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	257 000 000	257 000 000	—	236 990
Summe Titelgruppe 61.			317 000 000	317 000 000	—	292 988

Titelgruppe 62

Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückennahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

682 62	312	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser.	—	—	—	77
684 62	312	Zuschüsse an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	1 000 000	1 000 000	—	352
Summe Titelgruppe 62.			1 000 000	1 000 000	—	429

Titelgruppe 66

Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.
3. Rückennahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

891 66	312	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	500 000	2 000 000	-1 500 000	—
893 66	312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	1 200 000	5 000 000	-3 800 000	843
Summe Titelgruppe 66.			1 700 000	7 000 000	-5 300 000	843

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalierten Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie sonstige nach §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW i.V.m. PauschkHFVO.

Zu Titelgruppe 62:

	Zusammen in EUR
a.) Abgeltung der Anlauf- und Umstellungskosten (§ 27 KHGG NRW)	–
b.) Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern (§ 22 Abs. 3 KHGG NRW)	132.000
c.) Ablösung der "alten Last" (§ 25 KHGG NRW)	130.000
d.) Ausgleich der Eigenmittel (§ 26 KHGG NRW) und	–
e.) Ausgleichsleistungen bei Einstellung oder Einschränkung des Krankenhausbetriebes (§ 24 KHGG NRW)	708.000
f.) Bevorratung von Arzneimitteln für Großschadensereignisse (§ 10 KHGG NRW)	30.000
Zusammen	1.000.000

Zu Titelgruppe 66:

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse für besondere Beträge gemäß § 23 KHGG NRW.

Weniger wegen Verlagerung nach Titelgruppe 82. Die verlagerten Mittel dienen der anteilmäßigen Deckung der Landeskofinanzierung des Strukturfonds. Die Absenkung gilt für die Jahre 2016 bis 2018.

Kapitel 15 070
Krankenhausförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	mehr (+) weniger (-) 2016 EUR	IST 2014 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 70					
Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben dürfen bis zu 1,0 Mio. EUR der Einsparungen bei Titelgruppe 66 überschritten werden.					
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
891 70	312 Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	30 000 000	28 500 000	+1 500 000	27 574
893 70	312 Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	167 000 000	161 500 000	+5 500 000	164 425
	Summe Titelgruppe 70.	197 000 000	190 000 000	+7 000 000	192 000
Titelgruppe 80					
Sonderfonds Krankenhäuser					
547 80	312 Sächliche Ausgaben.	—	—	—	21
891 80	312 Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	—	—	—	550
	Summe Titelgruppe 80.	—	—	—	571
Titelgruppe 81					
Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur (Bundesanteil)					
1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 336 10 geleistet werden (§17 Abs. 3 LHO).					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).					
4. Ausgaben dürfen auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§35 Abs. 2 LHO).					
633 81	312 Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
685 81	312 Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke.	—	—	—	—
891 81	312 Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	—	—	—	—
893 81	312 Zuweisungen für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 81.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalierten Förderung der Errichtung von Krankenhäusern gemäß §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW i.V.m. PauschKHFVO.

Mehr wegen Anpassung der Pauschale an die Preissteigerung. Für 2017 und 2018 sind weitere Steigerungen von jährlich 10 Mio. EUR vorgesehen.

Zu Titelgruppe 80:

Die Titelgruppe dient dem Rechnungsnachweis.

Zu Titelgruppe 81:

Zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung wird beim Bundesversicherungsamt aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ein Fonds in Höhe von insgesamt 500 Mio. EUR errichtet (Strukturfonds). Von den Strukturfondsmitteln kann jedes Land den Anteil abrufen, der sich aus dem Königsteiner Schlüssel mit Stand 01.01.2016 ergibt. Auf Nordrhein-Westfalen entfällt voraussichtlich ein Anteil von rd. 106 Mio. EUR. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mittel des Strukturfonds ist u.a., dass das Bundesland, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Träger der zu fördernden Einrichtung, Mittel in selber Höhe zur Verfügung stellt. Die auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Mittel des Strukturfonds werden über die Titelgruppe 81 abgewickelt. Die korrespondierenden Landesmittel sind in der Titelgruppe 82 veranschlagt.

Zweck des Strukturfonds ist insbesondere:

- der Abbau von Überkapazitäten,
- die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten,
- die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre örtliche Versorgungseinrichtungen sowie
- die Förderung palliativer Versorgungsstrukturen.

Kapitel 15 070
Krankenhausförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	mehr (+) weniger (-) 2016 EUR	IST 2014 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 82					
Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur (Landesanteil)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die bei Titel 893 82 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zu Gunsten der anderen Titel der Titelgruppe in Anspruch genom- men werden.					
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).					
4. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
633 82	312 Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
685 82	312 Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke.	—	—	—	—
891 82	312 Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	—	—	—	—
893 82	312 Zuweisungen für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	16 600 000	—	+16 600 000	—
	Verpflichtungsermächtigung: 72 000 000 EUR.				
	Summe Titelgruppe 82.	16 600 000	—	+16 600 000	—
	Gesamtausgaben Kapitel 15 070.	533 300 000	515 000 000	+18 300 000	486 830
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 15 070.	72 000 000	—	+72 000 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 82:

Veranschlagt sind die Kofinanzierungsmittel des Landes für den Strukturfonds.

Insgesamt sind 88,6 Mio. EUR Kofinanzierungsmittel des Landes vorgesehen (2016: 16,6 Mio. EUR, verbleiben für die Folgejahre 72 Mio. EUR).

Die für die Gesamtfinanzierung erforderlichen weiteren Mittel sind von den Trägern der zu fördernden Einrichtungen bereitzustellen.

Siehe auch Erläuterungen zur Titelgruppe 81.